

Die Besondere Ausgleichregelung im Begrenzungsjahr 2015

Kurzauswertung¹

Das BAFA hat eine [Analyse](#) für die Begrenzungsjahre 2014 und 2015 veröffentlicht, um die Auswirkungen der EEG-Novelle aus dem Jahr 2014 auf verschiedene Parameter wie Antragszahlen, begünstigte Strommenge oder Entlastungswirkung für die Unternehmen darzustellen. Diese Kurzauswertung fasst zentrale Ergebnisse zusammen.

Hintergrund:

Mit der Novelle des EEG im Jahr 2014 wurden die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) überarbeitet und an die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) der EU-Kommission angepasst. Diese Änderungen haben einige Auswirkungen auf den Kreis anspruchsberechtigter Unternehmen und die Höhe der möglichen Entlastung:

- Bei den stromkostenintensiven Unternehmen wird der Kreis der **antragsberechtigten Unternehmen** nicht mehr über die Branchen des produzierenden Gewerbes (Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) sondern über bestimmte Branchenlisten – Liste 1 mit einer bestimmten Kombinationen von Stromkosten- und Handelsintensität oder Liste 2 mit geringerer Handelsintensität, aber eine höherer Stromkostenintensität – festgestellt.
- Die **Bruttowertschöpfung (BWS)** der stromkostenintensiven Unternehmen wird nach dem EEG 2014 ohne Ansatz der Kosten für Leiharbeitsverhältnisse und nach Abzug der indirekten Steuern berechnet. Künftig wird das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre herangezogen.
- **Erhöhung des Schwellenwerts** der Stromkostenintensität (SKI) bei Unternehmen der Liste 1 von 14 Prozent auf 16 Prozent im Jahr 2015 und 17 Prozent im Jahr 2016 (als Ausgleich für steigende EEG-Umlage und somit automatisch steigende Stromkostenintensität).
- **Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems** (Unternehmen mit einem Stromverbrauch < 5 GWh haben die Möglichkeit, stattdessen ein sog. alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz einzuführen).
- Für **Schienebahnen** wurde die Schwelle von 10 GWh auf 2 GWh gesenkt (Fahrbetrieb unter Ausschluss etwaiger rückgespeicherter Energie).

¹ Detaillierte Darstellung in: „Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung, Antragsverfahren 2014 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2015“, BMWi und BAFA, April 2015 sowie „Besondere Ausgleichsregelung, Erste Daten zum Antragsverfahren 2015“, BAFA, Juli 2015.

- Hinsichtlich der **Begrenzungswirkung** für stromkostenintensive Unternehmen gibt es oberhalb des Selbstbehalts für die erste verbrauchte Gigawattstunde eine einheitliche Begrenzung auf 15 Prozent der EEG-Umlage (bei Schienenbahnen 20 Prozent). Zudem wurde für stromkostenintensive Unternehmen eine Deckelung eingeführt: sog. „Cap“ von max.4 Prozent BWS bei einer SKI zwischen 16 und 20 Prozent. Und sog. „Super-Cap“ von 0,5 Prozent BWS bei einer SKI größer 20 Prozent. Zugleich ist von den begrenzten Unternehmen ein Mindestbetrag von 0,1 ct/kWh zu entrichten (für Unternehmen der Erzeugung und ersten Verarbeitung von Aluminium, Blei, Zink, Zinn und Kupfer beträgt der Mindestbetrag 0,05 ct/kWh).

Entwicklungen für das Begrenzungsjahr 2015:

1. Entwicklung der Anträge und Bewilligungen

Obwohl der Kreis der antragsberechtigten Branchen eingeschränkt und die Voraussetzungen bzgl. der Stromkostenintensität verschärft wurden ist die Gesamtzahl der antragstellenden Unternehmen und selbständigen Unternehmensteile im Vergleich der Begrenzungsjahre 2014 und 2015 von 2.389 auf 2.461 und damit um etwa 5,3 Prozent angestiegen. Grund hierfür ist jedoch die Absenkung der Eingangsschwelle bei den Schienenbahnen von 10 GWh auf 2 GWh. **Die Zahl der antragstellenden Industrieunternehmen blieb weitgehend stabil.**

Von den Unternehmen, die im Begrenzungsjahr 2014 begrenzt waren, entfallen übrigens 400 Unternehmen mit 536 Abnahmestellen und einer berücksichtigten Strommenge von 8.221 GWh in Branchen, die nach den neuen Anforderungen des EEG 2014 **nicht mehr regulär antragsberechtigt** sind (Doppelungs- und Härtefallregelung).

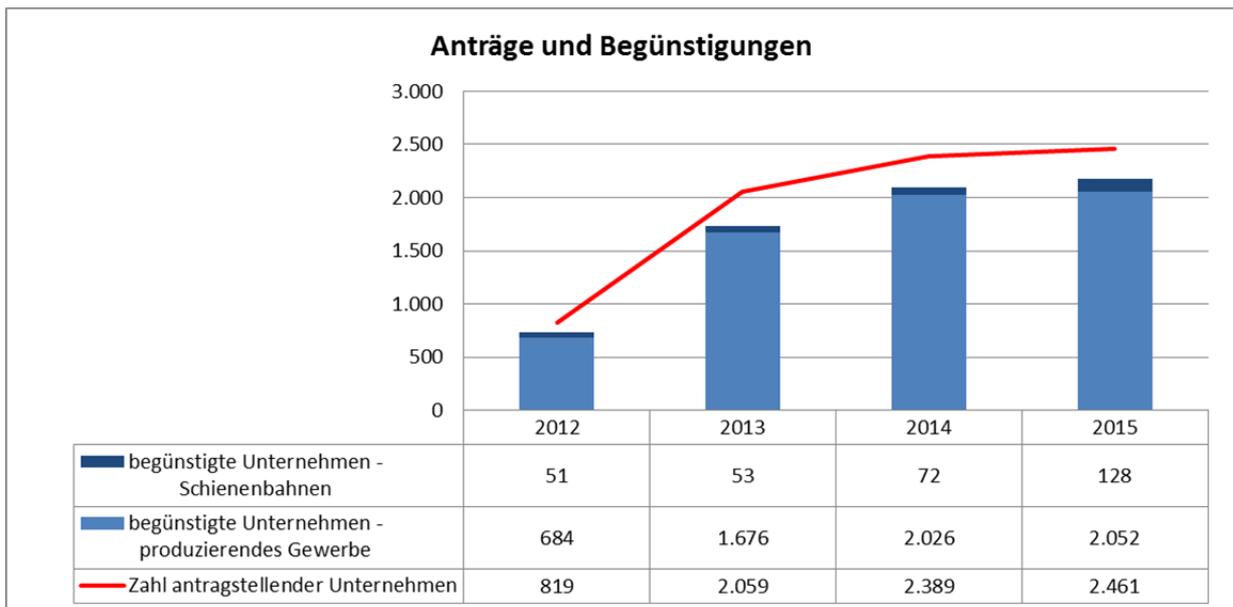


Abbildung 1 - Entwicklung der Anträge und Bewilligungen. Quelle: BAFA, Darstellung: DIHK

2. Entlastungswirkung für Unternehmen

Für das Begrenzungsjahr 2015 wurde – unter der Annahme konstanter Stromverbräuche der Unternehmen und Berücksichtigung des Selbstbehalts – eine Strommenge von insgesamt 107,32 TWh (im Vorjahr 106,19 TWh) privilegiert. Hiervon entfallen 88 Prozent (94,63 TWh) auf stromkostenintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die restlichen 12 Prozent (12,67 TWh) auf Schienenbahnen. Im Begrenzungsjahr 2014 waren es 90 Prozent (95,23 TWh) für stromkostenintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und 10 Prozent (10,96 TWh) für Schienenbahnen. **Die privilegierte Strommenge im produzierenden Gewerbe ging also leicht zurück** (u. a. aufgrund der auf 16 Prozent Stromkostenintensität angehobenen Eingangsschwelle).

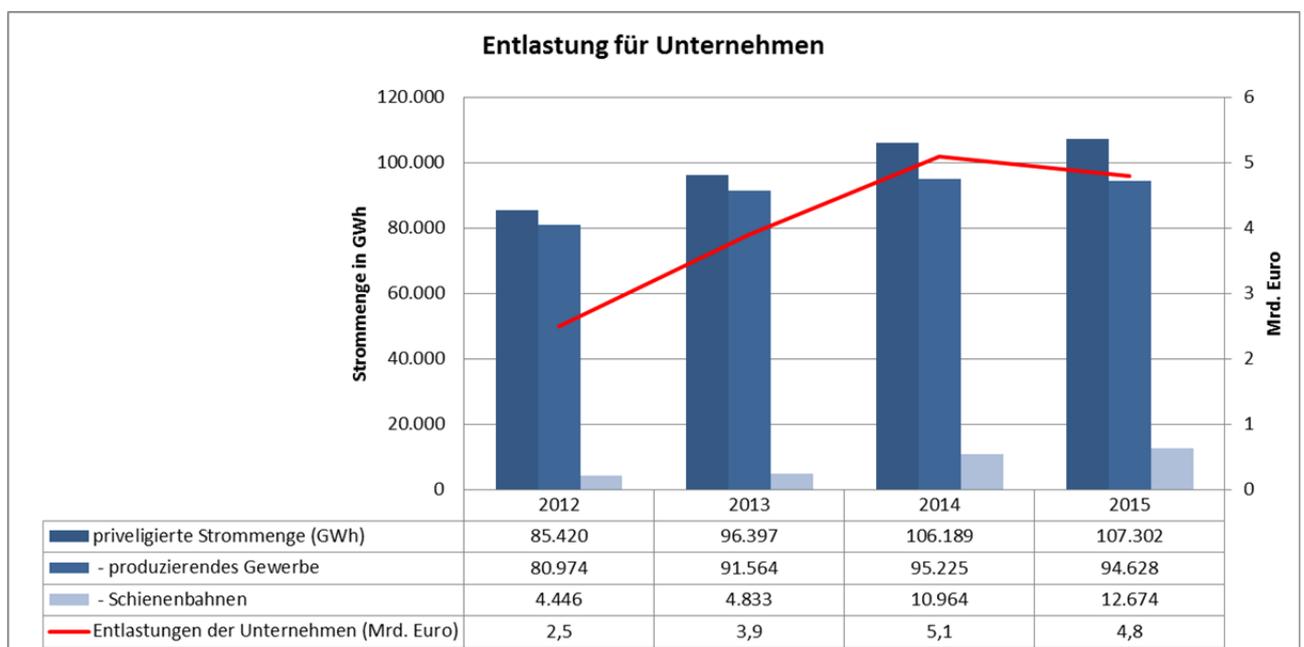


Abbildung 2 - Entlastungswirkung für Unternehmen. Quelle: BAFA, Darstellung: DIHK

Von den 2.052 begünstigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entfallen 1.271 auf Liste 1, 589 auf Liste 2 und 192 auf Branchen ohne Listenzugehörigkeit (Härtefallregelung).

3. Einfluss auf die EEG-Umlage

Für das Begrenzungsjahr 2015 wird für die privilegierten Unternehmen eine voraussichtliche Entlastungswirkung von rund 4,8 Mrd. Euro angenommen. Das entspräche **einer Reduzierung von etwa 300 Mio. Euro** gegenüber 2014. In der Folge errechnet sich, durch die gleichzeitige prognostizierte Reduzierung des Stromverbrauchs in Deutschland, eine **Belastung der EEG-Umlage i.H.v. 1,37 ct/kWh** (2014: 1,35 ct/kWh). Diese ist von den

übrigen Verbrauchern (private Haushalte wie auch nicht privilegierte Unternehmen) zu tragen.

Entgegen vielfach verbreiteter Behauptungen sind die privilegierten Unternehmen **nicht vollständig von der EEG-Umlage befreit**. Für die jeweils erste GWh ist die volle Umlage zu zahlen. Für die darüber hinaus gehende Strommenge ist ein Satz von 15 % bzw. eine Mindestumlage von 0,1 ct/kWh (in Ausnahmefällen 0,05 ct/kWh) zu entrichten. 2015 werden diese Unternehmen schätzungsweise 630 Mio. Euro EEG-Umlage zahlen. Der Beitrag dürfte in den kommenden Jahren zudem noch ansteigen, da bestehende Übergangsregelungen (Doppelungsregelung) schrittweise zurückgeführt werden.

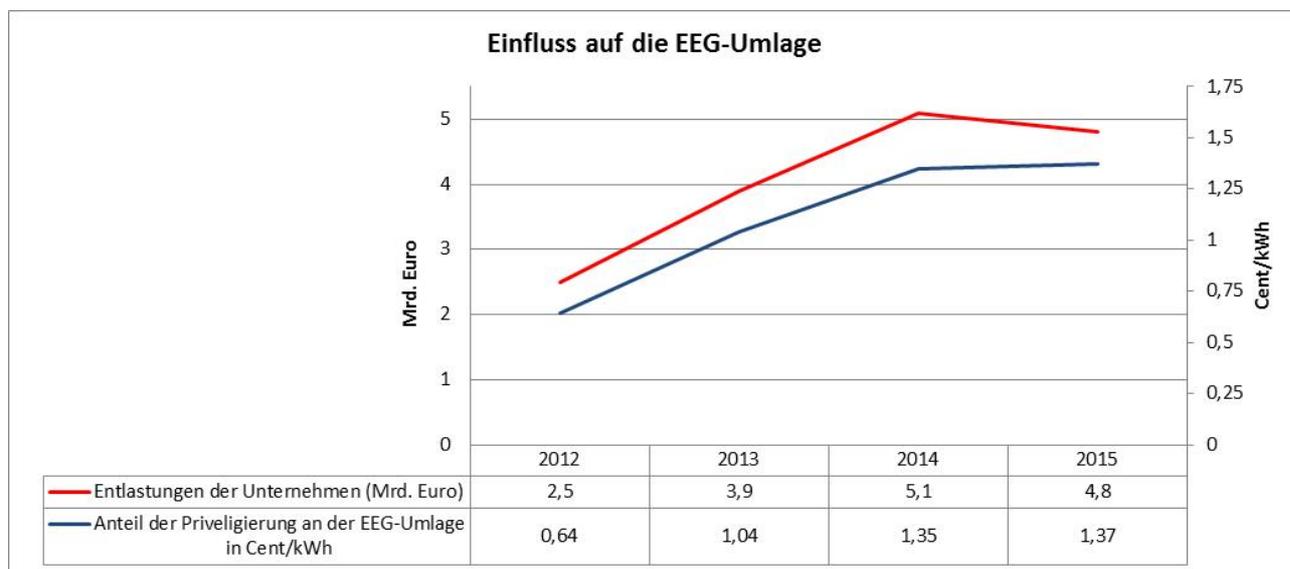


Abbildung 3 - Einfluss auf die EEG-Umlage. Quelle: BAFA, Darstellung: DIHK

Zitat aus der BAFA-Veröffentlichung:

„Die mit 4,8 Mrd. Euro berechnete Entlastungswirkung berücksichtigt allerdings nicht, dass energieintensive Unternehmen mit Energieeffizienzmaßnahmen und/oder Produktionsverlagerung reagieren würden, falls sie die volle EEG-Umlage zahlen müssten. Anders ausgedrückt: **Müssten diese Unternehmen die volle Umlage zahlen, würde der Stromverbrauch in Deutschland sinken (im Falle von Produktionsverlagerungen spürbar), so dass die EEG-Differenzkosten auf einen geringeren Stromverbrauch umgelegt und die Umlage entsprechend höher ausfallen müsste.** Bei der hier vorgenommenen Modellberechnung handelt es sich folglich um einen statischen Ansatz, der die tatsächliche Entlastungswirkung überschätzt.“

Mark Becker, UER
August 2015